

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueberflüssige“ gemeint war. — Wenn wir also wenigstens der Täuschung entsagen müssen, zu glauben, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel, mit dem wir uns die gründlichere, eigentliche Soldatendressur ersparen wollen, ein Element von Kraft in unser Heer senke, dem die möglichen Gegner kein Gleichgewicht zu halten vermögen, wenn wir bei genauerer Erkundigung und nüchterner Betrachtung selbst werden zugeben müssen, daß unser Auskunftsmittel nicht so weit führe, wie die eigentliche Militärgymnastik als Theil der Instruktion bei den Nachbarheeren: so fällt jene Arrierepensée, die in so vielen Köpfen spuckt, zusammen, daß uns „das Eine das Andere ersetze,“ daß wir, weil wir vielleicht mit leichter Mühe im Stande seien, unserer Mannschaft kriegerische Körpergeschicklichkeit einzupflanzen, um so getrost der weitem Ausbildung jener geistigen Soldateneigenschaften entbehren können, welche uns unsere bisherigen Einrichtungen nur in beschränktem Maaß geben. Werden wir das Ausland mit jenem Gewicht in der Waagschaale nicht übertreffen können, so müssen wir dran denken, dieses auch schwerer zu machen, in den geistigen Hebel unsers Kriegswesens mehr Gedrungenheit, Form, Sicherheit, festen Bestand zu bringen — oder wir müssen zugestehen, daß es, beim Licht besehen, so häufig nur Illusion und Selbsttäuschung ist, wenn wir an die verrosteten Schwerter unserer Ahnen mahnend schlagen und behaupten: „unsere Integrität beruhe auf unserem Vermögen, einen Krieg bestehen zu können und nicht auf der Convenienz der Großmächte.“

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

III. Unterricht und Uebung der Truppen des Kantons Appenzell Auser Rhoden.

(Gesetz vom 7. Mai 1827.)

Für jede der fünf Abtheilungen unsers Landes, soll ein von den Stabsoffizieren vorzuschlagender und von der löblichen Militärkommission zu bestätigender Exerziermeister angestellt werden, dem die Verpflichtung obliegt, unter Aufsicht der Offiziere, im Frühjahr die jungen Leute von 19 bis 21 Jahren in der Soldaten- und Pelotonschule gehörig zu unterrichten, damit sie in ihren Gemeinden, sammt der eingetheil-

ten Mannschaft, in den Waffen geübt und zum Eintritt in das Kontingent vorbereitet werden können.

Diese Exerziermeister erhalten für jeden Tag, zu acht Stunden berechnet, an ihren Wohnorten 1 fl. und außer denselben 1 fl. 12 fr. Die Kompagnieoffiziere haben darauf zu achten, daß nachlässige und ungeschickte Personen ins Auge gefaßt und am Ende der bestimmten Lehrzeit, auf ihre eigene Kosten vollends zur nöthigen Fertigkeit gebracht werden.

Damit die Ober- und Unteroffiziere der beiden Bataillons, sammt den Exerziermeistern, wohl und gleichförmig unterrichtet werden, soll alle Jahre im Frühling eine Versammlung derselben für 4 — 6 Tage statt haben, wobei die Oberoffiziere ein Taggeld von 1 fl. 12 fr. und die Unteroffiziere und Exerziermeister eins von 48 fr. beziehen.

Die Stabsoffiziere sind angewiesen, für den gründlichen Unterricht der erforderlichen Waldhornisten und Trompeter für die Scharfschützen, und der Tambouren und Pfeiffer für die Infanterie-Kompagnien zu sorgen, wozu sie alle Jahre 3 — 4 Tage zur Uebung zusammengezogen werden sollen und dabei 48 fr. Taggeld zu beziehen haben. Die eidgenössischen Ordonnanzen sollen zur Grundlage dieses Unterrichts dienen.

Die Mannschaft des Bundeskontingents und der Reserve, soll in den Gemeinden fleißig und gleichförmig in den Waffen geübt werden, wozu ihnen von den Herren Vorgesetzten schickliche Exerzierplätze anzuweisen sind.

Jedesmal am Tage nach der im §. 17 bestimmten Inspektion soll, nach Anleitung und unter Aufsicht der Offiziere, die Infanterie in ihren Gemeinden im Zielschießen geübt und an die Kosten dazu, nach dem Verhältniß von 10 fl. — auf 100 Mann, eine Entschädigung aus dem Landseckel gereicht werden.

Musterungen.

Anstatt der bisherigen einzelnen Kompagnie-Musterungen sollen hinfüro alle vier Jahre Musterungen der ganzen Bataillons vorgenommen werden, so daß je zu zwei Jahren diejenige eines Bataillons, nebst der dazu gehörenden Scharfschützenkompagnie, wechselsweise vom Kontingent und der Reserve gehalten wird, denen die drei ersten Stabsoffiziere und der Adjutant des nicht ausrückenden Bataillons bewohnen sollen.

Diese Bataillons-Musterungen sollen wechselsweise vor und hinter der Sitter gehalten und dabei

auf den Mann 24 Patronen aus dem Zeughaus verabfolgt werden.

Zu solchen Bataillonsmusterungen sind, mit Inbegriff des Hin- und Hermarsches, vier Tage bestimmt, und nur im Fall ungünstiger Witterung ist der Bataillonschef befugt, das Corps noch einen Tag mehr beisammen zu halten.

Diejenigen Gemeinden, so bei einer Inspektion oder Musterung Einquartierung zu tragen haben, empfangen zu Händen der Quartierträger, eine Vergütung von 48 fr. für den Offizier und von 30 fr. für die Unteroffiziere und Soldaten aus dem Landesfiskus.

Jeder Kompagniechef stellt für die erhaltene Einquartierung der betreffenden Gemeinde oder der Behörde, welche die Entschädigung an Geld bezahlt, richtige Gutscheine aus, die vom anwesenden Stabs-Offizier visirt werden sollen und auf diesem Fuß mit jener Gemeinde oder Behörde zu verrechnen sind.

VI. Bestimmungen über den Unterricht der Truppen im Kanton Thurgau.

(Gesetz vom 9. Januar 1824.)

1. Unterricht, Uebungen und Inspektionen.

a. Instruktoren.

Für jedes Corps ist eine verhältnismäßige Anzahl von Exerziermeistern, und für jedes Quartier noch weiter ein Oberinstruktor aufzustellen.

Die Oberinstruktoren und die Exerziermeister bestellt der Kriegsrath; — die Letztern, nachdem ihm der Corps-Kommandant die Liste der dazu geeigneten Subjekte vorgelegt haben wird, — alle Jahre aufs Neue.

Sie stehen in ihren Verrichtungen direkte unter den Befehlen des Kriegsraths, oder des von ihm nach § 148 mit der allgemeinen Direktion des Unterrichts beauftragten Stabs-Offiziers, und zugleich auch unter der Aufsicht des betreffenden Corps-Kommandanten, wie die Instruktion dieser Letztern solches näher bestimmen wird.

Sie werden durch Taggelder entschädigt, welche auf den Antrag des Kriegsraths, der Kleine Rath festsetzt.

b. Unterricht der jungen Mannschaft.

Den Unterricht der noch uneingetheilten jungen

Mannschaft, so wie denjenigen der zur Infanterie eingetheilten jungen Mannschaft besorgen die Exerziermeister der Infanterie, unter der Aufsicht des Ober-Instruktors des Quartiers, jeder in einer ihm hiefür anzuweisenden verhältnismäßigen Anzahl von Sektions-Bezirken.

Der besondere Unterricht der zum Kavallerie-, zum Scharfschützen- und zum Train-Corps eingetheilten jungen Mannschaft, wird mit den gewöhnlichen Uebungen dieses Corps in Verbindung gesetzt.

c. Unterricht der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere und Unteroffiziere der Kavallerie, der Scharfschützen und der Infanterie, erhalten über die Elementartaktik und den Dienst zuvorderst in einer von Zeit zu Zeit zu eröffnenden Instruktions-Anstalt umfassenden Unterricht.

Diejenigen des Trains haben die für diese Truppengattung bestehende eidgenössische Unterrichtsanstalt zu besuchen.

Sodann ist alljährlich in jedem Quartier besonders, einer Wiederholung vornehmlich des theoretischen Unterrichts durch den Oberinstruktor Statt zu geben, an welchem in schicklichen Abtheilungen die Offiziere der Scharfschützen und der Infanterie, und auch die Unteroffiziere, so lange sie im Bundesauszuge stehen, Theil zu nehmen haben.

Ein gleicher Repetitions-Curs wird bei den übrigen Waffen so oft Statt finden, als der Kriegsrath es angemessen erachtet.

Die Beschlüsse des Kriegsraths über die diesfälligen nähern Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Kleinen Rathes.

d. Uebungen.

Ferner ist alljährlich die Kontingentsmannschaft aller Waffen ganz oder zum Theil, nach jedesmal vom Kleinen Rath auf das Gutachten des Kriegsraths zu treffender Bestimmung, in schicklichen Zeitpunkten schicklichen Abtheilungen und wechselnden Cantonnements, je für die Zeit von 8 Tagen zusammenzuziehen, um in den Waffen und dem Dienst geübt, sowie an militärische Zucht gewöhnt zu werden.

Wird nur ein Theil der Kontingents-Mannschaft zu diesen Uebungen einberufen; so soll dagegen der übrige Theil bei der Infanterie Sektionsweise oder in Verbindung mehrerer Sektionen; bei den Scharf-

schützen Kompagnienweise, zum Exercieren zusammen gezogen werden.

Außerdem haben die Scharfschützen und Jäger während der günstigen Jahreszeit die Sonntags-Nachmittage zu Uebungen im Zielschießen zu benutzen. Die diesfälligen Einrichtungen sind in der Art zu treffen, daß damit zugleich das Zielschießen des Militärs überhaupt, und insbesondere der jungen Mannschaft, begünstigt werde. Auch kann der Kriegsrath den sämmtlichen von ihm anerkannten militärischen Schießgesellschaften Ehrengaben und Prämien für die vorzüglichsten Schützen aus seiner Kasse bewilligen; so wie ihnen zum nämlichen Zweck die fallenden Geldbußen zu überlassen sind.

Dagegen fällt das bisher verordnet gewesene sonntägliche Exercieren weg, und sollen überhaupt weitere Truppenversammlungen nicht Statt finden, außer zu den regelmäßigen Inspektionen, oder auf ausdrücklichen Befehl des Kriegsraths, oder — wenn ganze Corps zusammen gezogen werden sollen — auf Verfügung des Kleinen Rathes selbst.

e. Inspektionen.

Der Kriegsrath giebt alle Jahre durch besonders dazu verordnete Inspektoren einer Hauptinspektion über die Wehrpflichtigen aller Waffen und Klassen, soweit sie unter der Organisation begriffen sind, und in Beziehung auf Alles Statt, was die Organisation, die Ausbildung der Mannschaft, die Ausrüstung derselben und die Ordnung in der Verwaltung betrifft.

Diese Inspektion wird, soweit es angemessen sein kann, mit den jährlichen Uebungen der Kontingents-Mannschaft in Verbindung gesetzt.

Ueberdies sind ebenfalls alljährlich zwei Musterungen in geeigneten Zwischenräumen durch die Corps-Kommandanten vorzunehmen, um sich der beständigen Dienstbereitschaft der Mannschaft zu versichern, sowie zum Zweck einer genauen Ordnung in der Führung der Controllen. Dieselben sollen bei der Kavallerie und den Scharfschützen, über die einzelnen Kompagnien, bei der Infanterie Sektionsweise vorgenommen werden. Die Landwehr-Abtheilungen der letztgedachten beiden Waffen sind ihnen in der Regel nicht unterworfen; — ebenso auch das Train nicht.

f. Exercier- und Dienstordnung.

Bei dem Unterricht und den Uebungen der Mann-

schaft aller Waffen ist sich genau an die eidgenössischen Exercier- und Dienstreglements zu halten.

V. Instruktion der Truppen des Kantons Schaffhausen.

(Gesetz vom 21. März 1834.)

Instruktion — Inspektion.

Ein Chef der Instruktion und 3 Instruktoren leiten und besorgen den theoretischen und praktischen Unterricht der Ergänzungsmasse und theilweise der Infanterie, Kavallerie, des Trains und der Artillerie. Der Chef der Instruktion vertheilt jährlich die zu unterrichtende Ergänzungsmannschaft nach Verhältniß der Anzahl und der Entfernung der Exercierplätze in möglichst gleiche Theile unter die 3 Instruktoren mit Berücksichtigung,

- 1) daß sie in Betreff der Ortschaften jährlich wechseln,
- 2) keine der Abtheilungen mehr als 20, höchstens 24 Mann enthalte,
- 3) Alle Mannschaft in oder bei ihren Wohnorten unterrichtet werde, und höchstens da eine Ausnahme statt finde, wo die Leute kleinerer Gemeinden auf einem Mittelpunkte zusammengezogen werden müssen, um deren Zahl auf 20 zu bringen.

Die in die Ergänzungsmasse eingetheilte Mannschaft wird im ersten Jahre ohne Gewehr, und im zweiten und den folgenden mit demselben nach Anordnung der Militär-Kommission in der Soldaten- und Platoon-Schule — über die Einrichtungen auf Schilzwache — und über die Disziplinvorschriften den eidgenössischen Reglements und Verordnungen gemäß unterrichtet.

Sie hat dieser Instruktion jährlich vom März bis November 16 halbe Tage zu 4 Stunden, jedoch höchstens zwei in einer Woche zu widmen.

Jeder Milizpflichtige, der wegen Abwesenheit oder anderer Gründe halber später als im 19. Jahre eingetheilt werden kann, hat eine solche versäumte Instruktion mit der Ergänzungsmasse nachzuholen, in welchem Corps er sonst auch eingetheilt sei, es wäre denn, daß er sich bei seinem Chef genügend ausweisen könnte, daß er sie schon nachgeholt habe, oder auf eine andere Art hinlänglich nachhole.

Die Tambouren und Trompeter haben selbst für ihren Unterricht zu sorgen, und überdies mit ihrer Abtheilung den Soldatenunterricht genau durchzumachen.

Als Endererziren wird der Chef der Ergänzungsmasse dieselbe an drei bis vier verschiedenen Orten zusammenziehen, um sich von der Zweckmäßigkeit und der Uebereinstimmung des von den Instruktoren erteilten Unterrichts und der Fortschritte der Unterrichteten zu versichern.

Infanterie.

Die Mannschaft der Auszügler-Bataillons wird jährlich an 4 nicht auf einander folgenden Tagen mit Berücksichtigung der Wohnorte an 3 oder 4 verschiedenen Plätzen zu Uebungen in der Platoonsschule zusammengezogen.

Zu Einrückung der Bataillonsschule hingegen müssen alle Offiziere, Unteroffiziere und Korporale des Bataillons auf 6 Tage, die übrige Mannschaft des Bundesauszuges sammt den Tambouren und Pfeisern der Bundesreserve auf 4 Tage besammelt werden und nachher die Musterung des Kantonsobersten passieren, der die gesammte Mannschaft der Bundesreserve auch beizuwohnen hat.

Die Bundesauszügler werden jährlich einmal unter Aufsicht ihrer Offiziere nach der Scheibe schießen.

Die Landwehr soll ausser der Ergänzungsmusterung jährlich zweimal versammelt und in den Waffen geübt werden. Das zweitemal im Spätjahr, wenn immer möglich in Verbindung mit dem Auszügler-Bataillon.

Kavallerie.

Die ganze Abtheilung soll jährlich auf 6 Tage, die Rekruten zur Vorbereitung 4 Tage früher nebst dem benötigten Instruktions-Personale zur Instruktion zusammenberufen werden. (Dem 4tägigen Rekruten-Unterricht haben die im Jahr vorher Eingetheilten zum zweiten Mal beizuwohnen.) Alle zwei Jahre wird dieselbe mit den Landwehr-Dragonern durch den Kantonsoberst gemustert.

Artillerie und Train.

Jährlich wird abwechselnd eine der beiden Kontingents-Kompagnien oder alle zwei Jahre beide zusammen sammt Train für 14 Tage und in jedem Falle die betreffenden Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Feuerwerker noch 4 Tage früher zur Instruktion einberufen.

Am Schlusse derselben hat der Kantonsoberst Inspektion einzunehmen. Dieser hat die Landwehr-Artillerie auch beizuwohnen, nachdem sie im Laufe zweier Jahre 2 — 3 Tage in Bedienung des Geschüzes ist geübt worden.

Die oben bestimmten Instruktionstage sind als Minimum anzusehen, und dürfen in keinem Falle vermindert werden.

Dem Auszügler-Offizierscorps aller Waffen erteilt der Chef der Instruktion in 12 bis 16 Winterabenden theoretischen Unterricht über den Platz- und Felddienst, dem alle — und über das Exerzierreglement der Infanterie, dem wenigstens die Infanterie-Offiziere beizuwohnen haben.

Dem Kommandanten der Artillerie liegt ob, für Ertheilung eines theoretischen Unterrichts der Offiziere zu sorgen, welchem sie verpflichtet sind, regelmäßig beizuwohnen. Den Unteroffizieren und Kanonieren ist der Zutritt gestattet.

Die Offiziere, denen es der Entfernung oder anderer Gründe wegen nicht möglich war, dem theoretischen Unterricht beizuwohnen, sollen jährlich in die zwei letzten Versammlungen desselben gerufen werden, um sich auszuweisen, daß sie sich die nöthigen Kenntnisse auf irgend eine andere Art zugeeignet haben.

Zu eidgenössischen Instruktionen oder Lagern werden von der Infanterie und Kavallerie von den verlangten Graden die im Dienste Jüngsten befehligt, wenn sich keine Freiwilligen zeigen, falls jene schon einer solchen beigewohnt haben, trifft es die Folgenden. Als Freiwillige können nur solche angenommen werden, deren Dienstzeit noch nicht über die Hälfte abgelaufen ist.

Die jährlich in die Artillerieschule zu beordernden Kanoniere sind aus beiden Kontingents-Kompagnien zu ziehen. Bei Mangel an Freiwilligen oder solchen, die sich bei der Annahme ins Korps verpflichteten dem ersten dießfälligen Rufe zu folgen, oder — wenn sich nicht annehmen ließe, daß die hierdurch verursachten Kosten auf die ebenbemeldten mit Nutzen verwendet würden, sollen die Unteroffiziere, die noch nie diese Instruktion durchgemacht, und alle, die nicht mehr als ihre halbe Dienstzeit vollendet, durch's Loos eine Hälfte unter ihnen bestimmen, aus welcher der Korpskommandant den dreifachen Bedarf auszuwählen hat; aus letzterm sind nun endlich der oder die Abzusendenden abermals auszulösen.

Jeder Artillerie-Offizier ist gehalten, einen Kurs in der eidgenössischen Artillerieschule durchzumachen,

und wenn er zum Hauptmann vorrückt ohne bereits zweimal jene Anstalt besucht zu haben, als Hauptmann zum zweitenmale dahin zu gehen.

Das eidgenössische Lager in Schwarzenbach im Herbst 1836.

(Mit Plänen.*)

Außere Umstände sind die Ursache, daß eine Besprechung dieses Lagers nicht früher schon in der helv. Militär-Zeitschrift statt gefunden hat. Wir wollten ausführliche Mittheilungen von authentischer Seite abwarten, um eine authentische Darstellung von dessen Verlauf vollständig geben zu können. An diese hätten sich dann, harmonisirend oder widersprechend, dritte Ansichten anschließen können. Diese vollständigen Mittheilungen sind uns bis jetzt nicht geworden, und so wollten wir nicht länger vor dem militär. Publikum mit Dem zurückhalten, was wir darüber zu sagen vermögen, wobei wir für die theilweisen Mittheilungen gegen die Betreffenden zugleich unsern verbindlichen Dank aussprechen. — Zu spät ist es jedenfalls nicht. Es möchte im Gegentheil besser sein, daß erst jetzt dieser Gegenstand wieder angeregt wird. Gleich post festum wäre zu befürchten gewesen, daß das Lager und seine Beurtheilung mit einander in den Grund der Vergessenheit gefallen wären. — Sofern sich das Bild des Lagers bei denen, die es mitgemacht haben, etwas verwischt haben sollte, läßt sich seine Auffrischung in dieser spätern Zeit nur ihrem erhöhten Antheil wieder zuführen.

Es ist vor einiger Zeit ein Artikel in der allgem. Militär-Zeitung von Darmstadt erschienen, welcher der vorjährigen Artillerieschule in Thun Erwähnung that, und dem Lob, das er dieser spendete die Folie eines achselzuckenden Urtheils über das Schwarzenbacherlager unterlegte. Dieß konnte uns nur in unserem Vorsatz, dieß letztere noch zu besprechen, bestärken. Denn es muß doppelt unangenehm erscheinen, wenn in auswärtigen Blättern ungerechte und einseitige Aeußerungen über militärische Anstalten und Bestrebungen im Vaterland fallen, und einem vaterländischen Militär-Journal muß es besonders Pflicht sein, solche Ungerechtigkeiten gut zu machen. — Wenn in jener Zeitung

von dem ruhigen, geordneten und Resultate erreichenden Gang der Thuner Artillerieschule gesprochen wird, und dagegen solche Resultate als Folge eines ähnlichen Gangs dem Schwarzenbacher Lager abgesprochen werden, so muß man vor Allem darauf aufmerksam machen, was freilich nahe bei der Hand liegt, daß kaum zu vergleichende Dinge mit einander verglichen wurden. — Die Thuner Artillerieschule umfaßt immer nur eine kleine Zahl von Individuen, die sich hier fast nur in einem speziellen technischen Fache weitere Ausbildung erwerben sollen; diese Individuen sind der Mehrzahl nach gebildete Leute, Offiziere. Der Gang der Schule ist ein längst geordneter; die Hilfsmittel sind ebenso in reichlicherem Maaß zur Hand. Ein und derselbe Chef ist es meistens, der, vermöge seiner Stellung, diese Schule leitet. Ihm muß es dann offenbar auch leichter werden, solche augenfällige Resultate zu erreichen, — gegenüber den wechselnden Stabsoffizieren, welche bald da bald dort ein eidgenössisches Uebungslager kommandiren, wo sie mit mehreren tausend Leuten, mit einer Masse junger Soldaten zu thun haben, wo auf die Exercitien im Freien, auf hauptsächlich taktische Uebungen hunderterlei Umstände störend einwirken können und müssen, wo der Stoff überhaupt unendlich viel mannichtiger und roher zur Hand kommt, wo man auf eine viel kürzere Zeit beschränkt ist als dort. Niemand wird es einfallen, den Werth und Segen der eidgenössischen Artillerieschule zu verkennen. Aber darum kann sie doch nie das erzeigen, was eidgenössische Uebungslager uns geben sollen: die höhere feldmäßige Ausbildung, namentlich die taktische ganzer Truppenkörper. Und sehen wir nun an der Hand der bisherigen Erfahrungen ein, wie nur unvollkommen diese Zwecke erreicht wurden, so kann dieß die Möglichkeit solcher Anstalten nicht in Abrede stellen, sondern muß nur zu einer größern Anstrengung, sie nützlich zu machen, treiben. Das thut sich aber mit einem tadelnden Seitenblick nicht, sondern mit einem aus wohlwollender Ansicht entsprungenen tiefern Eingehen in die Sache selber.

Das Lager in Schwarzenbach, Kantons St. Gallen, vom vorigen Jahr, das achte eidgenössische, wurde durch Kontingente folgender Stände gebildet: Appenzell (Ausserrhoden) stellte 1 Bataillon, St. Gallen 2 Bataillone und 1 Komp. Artillerie, Bünden 1 Bataillon, Thurgau 1 Bataillon, Schaffhausen und Glarus jeder 1/2 Bataillon, Zug 1 Scharfschützenkompagnie, Unterwalden ebenso. Die Kavallerie in der Stärke einer

*) Diese folgen mit der nächsten Nummer.